

### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

#### **4. Änderungsantrag der Emschergenossenschaft zum Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2007 zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern (Az. 54.03.02.01-913/1.06) für die Änderung der Verkehrsanlagen, nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens auf der Stadtgrenze von Dortmund-Mengede und Castrop-Rauxel-Ickern und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 48,80 bis km 50,20 festgestellt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung folgender Punkte für das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern:

1. Asphaltierung der Wege um die Beckenteile A und B
2. Verlegung des öffentlich zugänglichen Wegebereichs von den Beckenteilen C und D hin zu den Beckenteilen A und B.

zu Punkt 1: Die in dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 genehmigten Wege um das Hochwasserrückhaltebecken wurden mit einem Wegebelaag als mineralische Befestigung aus einer 5 cm starken Deckschicht aus einem Splitt-Sand-Gemisch 0/32 mm auf einer 40 cm starken Schotterschicht 0/56 mm genehmigt. Die Emschergenossenschaft beantragt die Änderung des Wegebelaags um die Becken A und B. Beantragt wird eine 10 cm starke Asphalttragdeckschicht. Als Nachbehandlung wird über eine polymermodifizierte Bitumenanspritzung naturfarbener Moränensplitt in der Körnung 1/3 aufgebracht. Hierdurch soll der schwarzen Asphaltdecke eine hellere Farbe verliehen werden.

zu Punkt 2: In dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 wurde der Weg über die Brücke Heimanngraben entlang der Beckenteile C und D als überregionale Wegeverbindung genehmigt. Die Emschergenossenschaft beantragt die Wegeverbindung entlang der Beckenteile C und D aus Naturschutzgründen als einen für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebsweg zu nutzen. Es wird beantragt die öffentlich zugängliche Wegeverbindung entlang der Beckenteile A und B zu führen.

Bei der beantragten 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Änderung der Verkehrsanlagen handelt es sich um eine Maßnahme, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-

Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindet. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beantragung nicht fertiggestellten Maßnahme kommt verfahrensrechtlich der § 76 VwVfG NRW zum Tragen. Die beantragte Maßnahme stellt eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar, da sie auf die Gesamtbaumaßnahme des Hochwasserrückhaltebeckens und die damit verbundene Zweckbestimmung des Hochwasserschutzes und der Gewässerentwicklung der Emscher und ihrer Aue keine Auswirkungen hat.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindet sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der 2. Ausbaustufe und somit in der Endausbauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern im Verbund mit dem oberhalb liegenden und im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVP, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP, hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschrift ergab, dass das geplante Vorhaben zu Punkt 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Zu Punkt 1 wurde keine Vorprüfung durchgeführt, da dieser Teilantrag abgelehnt wird.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:  
Bei der beantragten Änderung der öffentlichen Wegeführung am Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern beschränkt sich der Eingriff auf die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens betrachteten Aspekte. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern. Bei dem Eingriff werden keine signifikant über das genehmigte Maß einhergehenden Arbeiten durchgeführt. Die geplante Maßnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserschutzfunktion der Anlage und schädigt die vorhandene Flora und Fauna nicht dauerhaft. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige

Auswirkungen durch die beantragte Planänderung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez.

Martin Bergmann